

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 5 (1919)  
**Heft:** 45

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

5. Jahrgang.

Nr. 45.

6. Nov. 1919.

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

für die

Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Troxler, prof., Luzern, Villenstr. 14  
21.66 Telefon 21.66

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule — Mittelschule  
Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle  
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inseratenannahme  
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70  
(Brief IX 0.197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Kirche und Schule. — Himmelsscheinungen im Monat November. — Luzerner Kantonal-lehrerkonferenz in Grellingen. — Ein Urteil über die religionslose Schule. — Selig sind die Barmherzigen. — Einigkeit macht stark. — Schulnachrichten. — Lehrerzimmer. — Bücherschau. — Erziehungsbericht. — Inserate.

Beilage: Volkschule Nr. 21.

## Kirche und Schule.

Von M. A., Sek. Dr.

(Schluß.)

Auffichtsrechte der Kirche. S. 42 und 43. „Wir haben grundsätzlich ausgeführt, daß, soweit im Bildungswesen die Weltanschauung in Frage kommt, auch unmittelbar die Religion betroffen ist. Soweit also solche Beziehungen vorliegen, ist für Katholiken auch das Auffichtsrecht der Kirche hier gegeben. . . . Solange nun die geoffenbare Wahrheit für die gesamte natürliche Erkenntnis eine wohltätige höchste Norm enthält und so lange anderseits der Unterricht im profanen Wissen auch zur Bekämpfung der Wahrheit benutzt wird, und so lange es eine Hauptentümlichkeit des „modernen“ Geisteslebens ist, einen Mangel des Verständnisses für alles über-naturliche und Seelische an den Tag zu legen, infolge einer irrtümlichen Auffassung des Geistesbegriffes — so lange wird auch die Kirche nicht ihren eigentümlichen Vorrang in der Aufficht über die Wissenschaft und das Bildungswesen an den Staat verlieren.“

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch die weltlichen Lehrgegenstände missbraucht werden können, um Irrtümer gegen den Glauben zu verbreiten.“ (Daraus ergibt sich ein zweiter Grund für das Auffichtsrecht der Kirche auch über den profanen

Unterricht.) . . . „Führtwahr, die Kirche leistet der Menschheit einen großen Dienst, daß sie als Schutzmacht im Reiche des Wissens und der Erziehung Aufficht hält, damit auch die Wahrheiten der natürlichen Ordnung, ohne welche diejenigen der übernatürlichen Ordnung nicht bestehen könnten, nicht angetastet werden. Wie die physische Welt einer furchtbaren Vernichtung anheimfallen würde, sobald die Grundlage, auf welcher die verschiedenen Bewegungen aller Systeme ihre Einheit, Ordnung und Harmonie finden, nur einen Augenblick fehlen würde — so müßte auch die Menschheit die schwersten Erschütterungen erleiden, wenn sie in der vielgliedrigen Gestaltung ihres bewegten Lebens sich nicht unter die Leitung eines ordnenden allgemeinen und unwandelbaren Prinzips stellt. Bei der entsetzlichen Verwirrung der Ideen und der Rechtsbegriffe, bei diesem anarchistischen Geiste, der alles in seinem Bestande irgend Feste hassen-den Verneinung, ist es da nicht ein Segen, wenn die Kirche ihre urteilsfähige Stimme erhebt, die zur nüchternen Besinnung mahnt, vor dem Abgrund warnt und den Schattenbildern das Licht ihrer Lehre entgegen hält? Die Kirche, die genannt wird „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit“, ist, wie fl.